

NEUFASSUNG DER
HAUPTSATZUNG DER STADT HAINICHEN

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hainichen 26. April 2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN

- § 1 Status der Stadt
- § 2 Stadtgebiet
- § 3 Stadtwappen, Stadtfarben, Dienstsiegel, Stadtsymbole

ZWEITER TEIL: ORGANE DER STADT

- § 4 Organe der Stadt

Erster Abschnitt: Stadtrat

- § 5 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates
- § 6 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 7 Beschließende Ausschüsse
- § 8 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen
- § 9 Verwaltungsausschuss
- § 10 Technischer Ausschuss
- § 11 Ältestenrat

Zweiter Abschnitt: Oberbürgermeister

- § 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 13 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 14 Stellvertretung des Oberbürgermeisters
- § 15 Gleichstellungsbeauftragter

DRITTER TEIL: MITWIRKUNG DER EINWOHNER

- § 16 Einwohnerversammlung
- § 17 Einwohnerantrag
- § 18 Bürgerbegehren

VIERTER TEIL: ORTSCHAFTSVERFASSUNG

- § 19 Ortschaftsverfassung
- § 20 Aufgaben der Ortschaftsräte

FÜNFTER TEIL: SONSTIGE VORSCHRIFTEN

- § 21 Inkrafttreten

ERSTER TEIL GRUNDLAGEN

§ 1 Status der Stadt

- (1) Die Stadt Hainichen ist eine kreisangehörige Stadt. Sie wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2021 zur Großen Kreisstadt erklärt.
- (2) Um 1185 entstand Hainichen als deutsche Siedlung. Die erste urkundliche Erwähnung als „villa forensis“ (Marktflecken) erfolgte am 18.05.1276. Hainichen wird am 31.07.1347 als „oppidum“ (Stadt) genannt; am 09.06.1414 ein weiteres Mal.

§ 2 Stadtgebiet

- (1) Im Zuge der Verwaltungsreformen wurden die angrenzenden Orte Berthelsdorf, Crumbach und Ottendorf in die Stadt Hainichen eingegliedert.
- (2) Durch Vereinbarung wurden die Gemeinden Bockendorf, Cunnersdorf, Eulendorf, Gersdorf und Riechberg zum 01.01.1994 und durch das Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge die Gemeinde Schlegel zum 01.01.1999 in die Stadt Hainichen eingegliedert. Somit bestehen im Stadtgebiet Hainichen folgende Ortsteile:
 - Bockendorf, Stadt Hainichen
 - Cunnersdorf, Stadt Hainichen
 - Eulendorf, Stadt Hainichen
 - Falkenau, Stadt Hainichen
 - Gersdorf, Stadt Hainichen
 - Riechberg, Stadt Hainichen
 - Schlegel, Stadt Hainichen und
 - Siegfried, Stadt Hainichen.
- (3) Das Stadtgebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch die Gemeinden Rossau und Striegistal,
 - im Osten durch die Gemeinden Striegistal und Oberschöna,
 - im Süden durch die Stadt Frankenberg und die Stadt Oederan,
 - im Westen durch die Gemeinde Rossau und die Stadt Frankenberg.Die Grenzen der Stadt sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ersichtlich.

§ 3 Stadtwappen, Stadtfarben, Dienstsiegel, Stadtsymbole

- (1) Die Stadt Hainichen führt ein Wappen, es zeigt:
„Im Blau auf einer goldenen Mauer ein baldachinartig gestalteter, goldener Turm mit rotem Dach und drei Knäufen; der Turm ist an der Torstelle mit einem blauen Schild belegt, darin ein goldenes Vögelchen mit grünem Zweig und sechs Blättern im Schnabel“. Die Wappendefinition ist als Anlage 2 beigefügt.
- (2) Die Stadtfarben sind gelb/blau.
- (3) Die Stadt Hainichen führt ein Dienstsiegel; es entspricht in der Ausführung den dieser Satzung beigefügten Siegelmustern (Anlage 3). Im Dienstsiegel wird das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Hainichen“ geführt.
Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Der Oberbürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (4) Für besondere Anlässe stehen Amtsketten zur Verfügung.

ZWEITER TEIL
ORGANE DER STADT

§ 4 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT
STADTRAT

§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat der Stadt Hainichen.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 6 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (4) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch Einigung. Wenn keine Einigung erreicht wird, erfolgt die Besetzung der Ausschüsse auf Basis der Mandatsverteilung im Stadtrat nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.
- (5) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder gem. § 44 Abs. 2 SächsGemO in die beschließenden Ausschüsse berufen.
- (6) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im

Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates.

- (7) Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (8) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (9) Die Wertgrenzen sind entsprechend für die eingesetzten Deckungsquellen anzusetzen. Als Einzelfall gilt jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen je Produktsachkonto. Bei Investitionen zählt als Einzelfall jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen je Maßnahmennummer. Mittelbereitstellungen aus der Inanspruchnahme von Deckungskreisen sowie echter und unechter Deckungsfähigkeit bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
- (10) Durch Beschluss kann der Stadtrat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder zeitweilige beschließende Ausschüsse bilden.

§ 8 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates

sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Verwaltung der Gemeindeorgane,
 2. Innere Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Archiv und Schiedsstelle,
 3. Personalangelegenheiten,
 4. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten und Beteiligungsverwaltung,
 5. Statistik und Wahlen,
 6. Melde- und Personenstandswesen,
 7. Schulträgeraufgaben einschließlich Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
 8. Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege,
 9. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 10. Kultur und Wissenschaft,
 11. Sportförderung,
 12. Wirtschaft und Tourismus,
 13. Bevölkerungsentwicklung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe(n) 1 und 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b bis 10 TVöD, soweit es sich nicht um befristet Beschäftigte handelt,
 2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro bis zu 5.000 Euro,
 3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro bis zu 75.000 Euro,
 4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro bis zu 75.000 Euro,
 5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu zwölf Monaten und von mehr als 10.000 Euro, von mehr als zwölf Monaten und von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro
 6. die befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Hauptforderung im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 7. die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Hauptforderung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 8. den Erlass von Ansprüchen der Stadt auf Antragstellung des Zahlungspflichtigen, sowie den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die als dauerhaft uneinbringlich einzuschätzen sind, wenn die Hauptforderung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 9. den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,

10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt,
11. Verträge, die über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt
14. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 10 der Technische Ausschuss zuständig ist,
15. die Annahme von Spenden, deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt.

§ 10 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Technische Verwaltung kommunaler Gebäude (Gebäudemanagement),
2. Verwaltung der kommunalen Liegenschaften,
3. Ordnungsaufgaben einschließlich gemeindebehördlicher Vollzugsdienst,
4. Feuerwehrwesen sowie Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz,
5. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
6. Versorgung und Entsorgung,
7. Verkehrsflächen und -anlagen, öffentlicher Personennahverkehr,
8. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Gärtnerei,
9. Öffentliches Grün, Landschaftsbau einschließlich Park- und Gartenanlagen,
10. Gewässerunterhaltung und Wasserbauliche Anlagen,
11. Friedhofs- und Bestattungswesen,
12. Naturschutz und Landschaftspflege,
13. Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
14. Umweltschutz

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüsse von mehr als 2.500 Euro bis zu 5.000 Euro
2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro bis zu 75.000 Euro
3. den Erlass von Ansprüchen der Stadt auf Antragstellung des Zahlungspflichtigen sowie den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die als dauerhaft uneinbringlich einzuschätzen sind, wenn die Hauptforderung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
4. den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt,
6. die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleiche Rechten, wenn der Buchwert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr

- als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
 9. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtische Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
 10. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
 11. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
 12. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro bis zu 100.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 20.000 Euro bis zu 75.000 Euro,
 13. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 14. Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge noch dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Besonderes Städtebaurecht).

§ 11 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ältestenrates wird durch die Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

ZWEITER ABSCHNITT OBERBÜRGERMEISTER

§ 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 13 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die

Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000 Euro im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist
 5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9a TVöD sowie von befristet Beschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag 5.000 EUR zeitlich unbegrenzt, bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe sowie von mehr als 5.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro und bis zu zwölf Monaten,
 9. die befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Hauptforderung im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 10. die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Hauptforderung im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 11. den Erlass von Ansprüchen der Stadt auf Antragstellung des Zahlungspflichtigen sowie den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die als dauerhaft uneinbringlich einzuschätzen sind, wenn die Hauptforderung im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 12. den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 14. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 15. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 16. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens, wenn der Buchwert im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,

17. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.

- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 14 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt gemäß § 54 (1) SächsGemO zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie vertreten den Oberbürgermeister bei Verhinderung gemäß § 54 (1) SächsGemO.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichbehandlung von Frau und Mann bestellt der Oberbürgermeister einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte ist nebenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

DRITTER TEIL

MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 16 Einwohnerversammlung

- (1) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO soll mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag der Einwohner anberaumt werden.
- (2) Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden.
- (3) Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Einwohnerantrag

- (1) Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.
- (2) Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden.
- (3) Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18 Bürgerbegehren

- (1) Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren).
- (2) Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

VIERTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 19 Ortschaftsverfassung

- (1) In den im § 2 (2) genannten Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Dabei bilden
 - der Ortsteil Bockendorf,
 - der Ortsteil Cunnersdorf,
 - der Ortsteil Eulendorf,
 - die Ortsteile Gersdorf und Falkenau,
 - die Ortsteile Riechberg und Siegfried sowie
 - der Ortsteil Schlegel

je eine Ortschaft. Die Ortsteile der jeweiligen Ortschaft sind in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

- (2) In jeder Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gewählt. Jeder Ortschaftsrat besteht aus jeweils 3 Mitgliedern.
- (3) Jeder Ortschaftsrat wählt einen Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) In den Ortschaften werden keine öffentlichen Verwaltungen eingerichtet.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

§ 20 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2

und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

- (2) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.
- (3) Der Ortschaftsrat ist frühzeitig über die Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betreffen, zu informieren.
- (4) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (5) Den Ortschaftsräten wird über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgabe, soweit sie die Ortschaft betrifft, zur dauernden Erledigung übertragen:
Die Abgabe einer Stellungnahme an die Stadtverwaltung Hainichen bei Bauanträgen, welche die Ortsteile der Ortschaft betreffen.

FÜNFTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2017 außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: kartografische Übersicht über das Stadtgebiet, die Ortsteile und die Ortschaften
- Anlage 2: Stadtwappen/Quelle
- Anlage 3: Muster der Dienstsiegel der Stadt Hainichen

ausgefertigt am: 27. April 2023
Bekanntmachung im Amtsblatt: 27. Mai 2023